

DEPV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

vom 11. Mai 2026

Der DEPV nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** wahr, da wir bei mehreren Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf am Entwurf sehen. Wir halten folgende Änderungen am Referentenentwurf zum GModG für notwendig bzw. angebracht:

Keine Verpflichtung zur Kaskadennutzung bei Holzbrennstoffen festlegen

Mit der in Artikel 1 für § 3 Absatz 4 unter c vorgesehenen gesetzlichen Regelung einer detaillierten Nutzungsreihenfolge für Holz (Kaskadennutzung), bei dem die energetische Nutzung erst an fünfter und damit vorletzter Stelle steht, versucht die Bundesregierung die RED III in deutsches Recht umzusetzen.

De facto würde die Regelung aufgrund der letztlich Unrealisierbarkeit, im konkreten Fall den Nachweis zu erbringen, dass die Kaskade eingehalten ist – soll man hier vergebliche Ausschreibungen vorweisen? - einen weitgehenden Ausschluss von Holzheizungen bedeuten. Dies ist das Gegenteil der Vereinfachung und Technologieoffenheit, mit der der neue Referentenentwurf bereits mehrfach beworben wurde.

Dabei besteht für diese Pflicht zur Kaskadennutzung für feste Biomasse, sprich in den allermeisten Fällen für Holzbrennstoffe – in Form einer Priorisierung der stofflichen vor der energetischen Nutzung – EU-rechtlich jedoch keine Notwendigkeit. Artikel 3 Absatz 3 der RED sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten (...) stellen sicher, dass das Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse Anwendung findet, wobei Förderregelungen einen Schwerpunkt bilden und nationale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten gestalten Förderregelungen für Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen so, dass keine Anreize für nicht nachhaltige Wege gesetzt werden und der Wettbewerb mit den Wirtschaftszweigen für Werkstoffe nicht verzerrt wird, um sicherzustellen, dass Holzbiomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert in folgender Rangfolge eingesetzt wird: (...).

Aus unserer Sicht greift diese Pflicht für das GModG aus mehreren Gründen nicht:

1. Das Prinzip der Kaskadennutzung ist in Deutschland im bestehenden Preis- und Qualitätswettbewerb für Holzrohstoffe bereits realisiert, so dass rechtlich auf Basis der o.g. Formulierung kein Handlungsbedarf besteht. Am Holzmarkt erzielen die verschiedenen Holzrohstoffe und Holzprodukte Preise nach dem Grad ihrer Wertschöpfung. Stoffliche Holzprodukte haben in der Regel einen höheren Wert als Holzbrennstoffe. Ihre Produzenten können daher für die geeigneten Holzrohstoffe im Einkauf höhere Preise zahlen. Die Produktion von Holzbrennstoffen steht dabei

in der Konkurrenz weit unten. Innerhalb der energetischen Nutzung wird die Wärmeerzeugung wiederum höher vergütet als die Herstellung von Strom aus holzigen Brennstoffen. Die Produktion von Holzbrennstoffen für die Beheizung von Gebäuden basiert daher fast ausschließlich auf Resthölzern (z.B. aus Landschafts- und Gartenpflege) und nicht sägefähigem Roh- und Landschaftspflegeholz (Hackschnitzel überwiegend aus Waldrestholz, Pellets überwiegend aus beim Sägevorgang anfallenden Spänen und Hackschnitzeln (Sägerestholz)). Im Prozesswärmebereich kommt auch Altholz zum Einsatz, das lange Zeit in größeren Mengen verstromt wurde. Dies sind Holzrohstoffe, für die aus qualitativen Gründen oder in den zur Verfügung stehenden Mengen keine stoffliche Nachfrage besteht. Stückholz stammt vielfach aus dem Kleinprivatwald, der die Holzindustrie aus Kosten- und Logistikgründen nicht beliefern kann. Einen [ausführlichen Vermerk](#) hierzu, wie auch die Kurzform hierzu finden Sie auf [unserer Webseite](#).

Die RED III eröffnet den Mitgliedsstaaten zudem die explizite Möglichkeit, die Pflicht zur Kaskade nicht umzusetzen, wenn eine stoffliche Holznutzung technisch oder aus ökonomischen Gründen nicht möglich ist. Der Holzmarkt gewährleistet eben genau dies.

2. Eine Verpflichtung für eine ordnungsrechtliche Regelung, die festlegt, welche Rohstoffe in Holzheizungen allgemein eingesetzt werden dürfen, besteht auch deshalb nicht, weil das vorgesehene GModG keine Förderregelung im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 der RED ist. Dort ist festgelegt:

„Förderregelung“ ein Instrument, eine Regelung oder einen Mechanismus, das bzw. die bzw. der von einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten angewendet wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen dadurch fördert, dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird.

Für das GModG einschlägig könnte hier allenfalls sein, dass *„ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird.“* Die im GEG bestehende Nutzungspflicht in Höhe von 65-% Erneuerbarer Energie für neu installierte Heizungsanlagen wird durch die Einführung des Gebäudemodernisierungsgesetz aber gerade abgeschafft.

Wäre es anders, wäre die Gültigkeit dieser Regelung auf Anlagen zu den beschränken, die nach Inkrafttreten dieser Nutzungspflicht installiert worden sind. Bestandsanlagen wären auszunehmen. In dem Fall sollte dies aber dennoch nur für Holzheizungsanlagen gelten, die ohne diese Nutzungspflicht im konkreten Fall nicht installiert worden wären, was sich in der ,Praxis aber nicht feststellen lässt.

Die Emissionen der energetischen Holznutzung werden meist als Grund für eine Einschränkung des Heizens mit Holz herangezogen. Hierzu ist festzuhalten, dass diese bei modernen Holzkesseln sehr niedrig sind, und dass dies auch nötig ist, um die strengen Werte der 1.BImSchV §5 Absatz 1 für Neuanlagen für Staub und Kohlenmonoxid einzuhalten. Hinzu kommt, dass die 1. BImSchV für Anlagen bis 1 MW bis auf wenige Ausnahmen in Holzbetrieben nur Holzbrennstoffe aus naturbelassenem Holz zulässt. Damit wäre theoretisch die Verwendung von Altholz der Klasse A 1 zulässig. Diese empfiehlt sich jedoch nicht, da eine sortenreine Sortierung von Altholz kaum zu garantieren ist, und damit immer die Gefahr besteht, dass doch kleine Mengen an belastetes Altholz eingesetzt werden. Daher schließen z.B. die Zertifizierungssysteme für Holzpellets die Nutzung auch von A I-Altholz aus.

Eine Beschränkung der Holzwärmeerzeugung auf Altholz wäre daher das faktische Aus für die Holzwärmeerzeugung.

Eine [Analyse des Holzpotentials](#) des Deutschen Pelletinstituts, wobei hier nur das Holz betrachtet wird, welches als Nebenprodukt in der stofflichen Holzproduktion anfällt, zeigt, dass auch bei weiterem Zubau von Pelletheizanlagen dieses Potential bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Deutschland ist nicht umsonst Europameister in der Pelletproduktion und in den letzten Jahren stets [Nettoexporteur](#) gewesen.

Aus den genannten Gründen fordern wir: Ersatzlose Streichung der in Artikel 1 für § 3 Absatz unter c vorgesehenen ordnungsrechtlichen Verpflichtung zur Kaskadennutzung bei Holz als Brennstoff für Holzheizungsanlagen.

Den Bezug zur EUDR für die Vorgaben der festen Biomasse streichen

§ 45 (1) Nr. 3 GModG soll den Betreiber von Holzheizungsanlagen verpflichten zu gewährleisten, dass die eingesetzten Brennstoffe die Vorgaben der EUDR einhalten. Nach den im Dezember 2025 vorgenommenen Vereinfachungen der EUDR können sie jedoch von ihren Brennstofflieferanten keine entsprechende Zusicherung mehr verlangen, da nur noch Erstinverkehrbringer von Holz die Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben und nur noch dem ersten nachgelagerten Abnehmer entsprechende Nachweise bereitstellen müssen (+1-Regelung). Diese Abnehmer müssen aber keine Nachweise mehr an ihre Abnehmer weiterreichen. Nachgelagerte Brennstoffhändler haben demnach auch keinen Rechtsanspruch mehr, entsprechende Nachweise zu erhalten, auf deren Basis sie Anlagenbetreibern entsprechende Zusicherungen machen könnten. Die Weitergabe wäre nur noch auf Basis von Kulanz möglich, wobei dies über die gesamte Handelskette gegeben sein müsste. Würde sich dies im Markt durchsetzen, was wenig wahrscheinlich scheint, würde der in der EUDR gerade mühsam erreichte Bürokratieabbau in der EUDR durch die Hintertür wieder eingeführt. Das kann nicht im Sinne der Bundesregierung und des Gesetzgebers sein. Wahrscheinlicher aber ist, dass Anlagenbetreiber solche Zusicherungen nicht erhalten könnten. Der Betrieb einer neuen Holzheizungsanlage wäre noch in einer rechtlichen Grau- bis Schwarzzone möglich, wodurch er zum unkalulierbaren Risiko würde. Das würde so zu einem faktischen Betriebsverbot für neue Holzheizungsanlagen! Auch dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen. **Daher muss diese nicht einhaltbare Verpflichtung ersatzlos gestrichen werden.**

Beibehaltung des aktuellen Primärenergiefaktors für Holz

Der Referentenentwurf sieht in Anlage 4 für Holz (feste Biomasse) einen Primärenergiefaktor von 0,7 vor. Dies ist zwar keine Gleichstellung mit fossilen Energieträgern, bedeutet jedoch gegenüber dem bislang geltenden Wert von 0,2 eine erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Holzwärme.

Der DEPV würde sich wünschen, für feste Biomasse (Holz) weiterhin den Primärenergiefaktor 0,2 anzusetzen statt der vorgeschlagenen 0,7. Ein Faktor von 0,7 führt in der Praxis dazu, dass Holzheizungen in der Gesamtenergieeffizienzberechnung schlechter abschneiden als bisher, ohne dass dies der tatsächlichen CO₂-Bilanz entspricht.

Biotreppe für seit 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installierte Öl- und Gaskessel beibehalten

Der Referentenentwurf sieht in § 43 Abs. 1 GModG eine Bio-Treppe ausschließlich für Heizungsanlagen vor, die „nach dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1]“ in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut werden.

Für diejenigen Heizungsanlagen, die seit dem Inkrafttreten des gültigen GEG ab 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installiert wurden, würde die bisher gültige Biotreppe also nicht mehr im Gesetz stehen. Dabei handelt es sich nach den Installationszahlen des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) keineswegs um niedrige Anlagenzahlen, sondern über eine Millionen Anlagen.

In den politischen Eckpunkten zum GModG – zu welchen auch das dazugehörige FAQ gehörte – war jedoch vorgesehen, dass die Bio-Treppe weiterhin auch für diejenigen Gas- und Ölheizungen gelten sollte, die seit 01.01.2024 und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen in Betrieb genommen wurden. Warum auch sollte die Biotreppe für Öl- und Gasheizungsanlagen, die bereits im Wissen um die Pflicht zur Biotreppe installiert wurden, abgeschafft werden, wenn sich die Bundesregierung von der Biotreppe einen wesentlichen Teil der Klimaschutzwirkungen des GModG verspricht?

Sollte die Auslegung gelten, dass für diese Anlagen trotz der Gesetzesänderung die zum Zeitpunkt der Installation geltende gesetzliche Regelung gilt, sollte diese ausdrücklich im Gebäudemodernisierungsgesetz ausgeführt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Andernfalls drohen bis zum Inkrafttreten des GModG enorme Vorzieheffekte in der Annahme/Hoffnung, dass für diese Installationen von Öl- und Gaskesseln keine Biotreppe gilt.

Neu Heizungsanlagen haben eine typische Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren. Ohne Einbeziehung in die Bio-Treppe könnten sie über 2045 hinaus vollständig fossil betrieben werden, da das Einsatzverbot für fossile Brennstoffe ab 2045 aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Die Öl- und Gasheizungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2024 und vor Inkrafttreten des GModG in ein Bestandsgebäude eingebaut wurden, und für die nach dem heutigen GEG bereits eine Biotreppe gilt, sollten daher in die Verpflichtungen des § 43 Abs. 1 GModG einbezogen werden. Für diesen Anlagenbestand würde dann dieselben Biotreppenregelungen (inkl. der Erweiterung der Erfüllungsoptionen der Biotreppe um Solarthermieanlagen und Hybridheizungsanlagen mit Wärmepumpe und Holzheizungsanlagen) gelten wie für Neueinbauten nach Inkrafttreten des GModG. Eine entsprechende Übergangsregelung ist in das Gesetz aufzunehmen.

Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe ab 2045 beibehalten

Der Referentenentwurf sieht die Streichung des in § 72 Absatz 4 des GEG verankerten Verbots für den Einsatz fossiler Brennstoffe vor. Damit ist vorprogrammiert, dass der Gebäudebestand 2045 nicht treibhausgasneutral beheizt werden kann, wie es zur Einhaltung des Klimaziels des Klimaschutzgesetzes (KSG) notwendig wäre: Im Jahr 2045 dürften noch mehrere Millionen Öl- und Gasheizungen im Betrieb sein. In vielen von ihnen würde voraussichtlich auch dann weiter fossile

Brennstoffe eingesetzt werden, wenn diese aufgrund der CO₂-Bepreisung mittlerweile teurer sein sollten als grüne Gas und Öle.

Selbst wenn in das GModG für 2045 eine weitere Biotreppenstufe von 100 % eingeführt würde, dürften die vor dem Inkrafttreten der Biotreppe installierten Öl- und Gaskessel weiter zu 100 % fossil befeuert werden. Von den heutigen 15 Mio., Öl- und Gaskessel dürften in knapp 20 Jahren immer noch eine 7-stellige Zahl in Betrieb sein. Diese Anlagen dürften dann beliebig lange weiter mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Aus Sicht des DEPV ist daher das Festhalten am Verbot des Einsatzes fossiler Heizstoffe ab 2045 klimapolitisch unbedingt notwendig.